

Hauptamt

Datum: 2009-01-08

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5029/2009

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|--|-----------------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 24.02.2009 |
| Hauptausschuss | 10.02.2009 |
| Finanzausschuss | 09.02.2009 |
| Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung | 05.02.2009 |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 04.02.2009 |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt | 03.02.2009 |

Titel:

Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Anzeigepflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Die am 28.09.2008 in Kraft getretene neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 macht eine Neufassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und der Regelungen über die Einwohnerbeteiligung erforderlich.

Der mögliche Inhalt einer Hauptsatzung, die auf Grundlage der BbgKVerf in Kraft gesetzt wird, lässt sich in drei Hauptgruppen unterteilen: den Pflichtinhalt, den bedingten Pflichtinhalt und den freiwilligen Inhalt.

(1) Zum Pflichtinhalt gehören:

- § 13 S. 3 BbgKVerf: Formen der Einwohnerbeteiligung - siehe § 7 Hauptsatzung
- § 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf: Mitteilung der Stadtverordneten an den Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung – siehe § 4 Hauptsatzung
- § 36 Abs. 1 S. 1 u. 2 BbgKVerf: Regelungen zur Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung – siehe § 5 Hauptsatzung
- § 1 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung: Festlegung der Form der öffentlichen Bekanntmachung – siehe § 11 Hauptsatzung.

(2) Von den bedingt pflichtigen Regelungsmöglichkeiten enthält die Hauptsatzung:

- § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf: Wertgrenze – siehe § 6 Hauptsatzung
- § 45 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf: Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates – siehe § 10 Abs. 1 Hauptsatzung

(3) Freiwillig sind die Regelungen in §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 Abs. 2 – 13 Hauptsatzung.

Wegen der deutlichen Reduzierung des gesetzlichen Pflichtinhaltes einer Hauptsatzung beschränkt sich die Hauptsatzung auf das Wesentliche. Sie soll hauptsächlich Regelungen zur „äußeren“ Verfassung der Stadt Luckenwalde enthalten. Regelungen zur „inneren“ Verfassung wurden in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Die Regelungen zur Einwohnerbeteiligung wurden gemäß § 13 S. 3 BbgKVerf in einer gesonderten Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse in der Anlage verwiesen.

Anlagen:

1. Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde
2. Synopse Hauptsatzung (alt/neu) mit Erläuterungen